

Wien, im Mai 2021

Aus der Beratungstätigkeit des Fachverbandes/der RSS: Versicherer muss Kündigung erst nach Unterschrift inhaltlich prüfen

Folgender Fall wurde von einem Mitglied an die RSS berichtet:

Der Makler kündigte in Vollmacht seines Kunden eine private Bündelversicherung per 1.4.2021 mit einem einfachen Email. 8 Tage später informierte der Versicherer den Makler, dass für die Kündigung die Schriftlichkeit vereinbart worden war und er den Formmangel gemäß § 1b Abs 2 VersVG binnen 14 Tagen fristwährend beheben könne.

Der Makler holte die Unterschrift nach, 2 Wochen später wies der Versicherer die Kündigung als zeitwidrig zurück und deutete sie zum nächstmöglichen Kündigungstermin (1.2.2022) um, was er dem Kunden trotz Maklervollmacht direkt schriftlich mitteilte.

Das Mitglied stellte nun die Frage, ob die Zurückweisung der Kündigung rechtzeitig erfolgt war, immerhin war vom 1. Kündigungsschreiben bis zur Zurückweisung rund ein Monat vergangen.

Die RSS gab dazu folgende Auskunft:

Nach den vorliegenden Informationen wird die Frage sein, ob die Zurückweisung der Kündigung mittels Schreiben vom 1.3.2021 unverzüglich war. Der Versicherer hat keine Verantwortung, die Kündigung inhaltlich zu prüfen, solange sie nicht formgültig bei ihm eingelangt ist, insofern wird die Frist für die Zurückweisung erst mit der Übermittlung der unterschriebenen Kündigung beginnen. Die Frist läuft daher mit der vollständigen Übermittlung der Unterlagen (Mail vom 16.2.) und endet mit dem Zugang der Kündigungszurückweisung (Schreiben vom 1.3.2021). Wenn der übliche Postweg von 1-2 Werktagen eingehalten wurde, sind wir bei rund 2 Wochen, also einem Zeitraum, der in der Judikatur genau dort liegt, wo es keine eindeutigen Entscheidungen gibt.

Der Aufforderung an den Versicherer, die Korrespondenz ausschließlich an Sie zu richten, wird mangels schlüssiger Zustimmung zu diesem Procedere keine Rechtswirkung zukommen (vgl. [RSS-E 43/19](#)).

Rückfragen:

Rechtsservice- und Schlichtungsstelle des Fachverbandes der Versicherungsmakler und Berater in Versicherungsangelegenheiten

Stubenring 16 / Top 7, 1010 Wien

Tel: +43 5 90900 5085

schlichtungsstelle@ivo.or.at